

einem Irrtum besangen war und nicht mit Wissen und Willen, in voller Erkenntnis, das Gesetz übertrat. Der Strafe also entgeht er; heißt es doch ausdrücklich im einschlägigen Kanon: „Sacerdos qui sine necessaria jurisdictione praesumpserit sacramentales confessiones audire etc.“ (cf. Blat, Comment. textus jur. L. III, p. 743 und can. 2229, § 2).

Die Lösung des Falles ist demgemäß folgende: Die Beichten sind alle gültig; aber Markus hatte keinen hinreichenden Grund, um noch weiter Beicht zu hören. Objektiv genommen hat er gefehlt; die Strafe des Gesetzes jedoch trifft ihn nicht, weil er im guten Glauben handelte.

Eichernach.

P. J. B. Raus C. Ss. R.

VI. (Beitrag zu einer protestantischen Privatschule.) In einer aus Katholiken und Protestanten zusammengesetzten Gemeinde Österreichs besteht eine protestantische Privatschule. Seit langem bewilligt der Gemeindeausschuss, der gleichfalls Katholiken und Protestanten zu seinen Mitgliedern zählt, Jahr für Jahr einen geringen Beitrag zur Erhaltung besagter Privatschule. Heuer aber beantragte ein protestantisches Gemeindeausschussmitglied eine bedeutende Erhöhung des Beitrages, weil sonst in Anbetracht der Teuerung die protestantische Privatschule aufgelassen werden müßte. Die katholischen Ausschussmitglieder, die in Majorität sind, stimmen auch diesmal zu und ermöglichen so den Fortbestand der protestantischen Privatschule. Haben sie recht getan?

Es muß zwischen dogmatischer und politischer Toleranz unterschieden werden: erstere ist unerlaubt, letztere erlaubt. Auch den Katholiken können staatsbüürgerliche Rechte gewährt werden. Eben aber, weil die Protestanten Staatsbürger sind, können sie auch Beiträge zur Errichtung von Schulen verlangen, umso mehr als sie selber Steuern zahlen. Wenn Katholiken solchem Verlangen zustimmen, handeln sie nicht unerlaubt, da zunächst bloß Schulbildung in Betracht kommt. Müßte die protestantische Privatschule aufgelassen werden, so würden die nicht wenigen protestantischen Kinder in die allgemeine Volksschule jener Gemeinde gehen, die bisher nur von katholischen Kindern besucht wird. Dies wäre sicherlich nicht von Vorteil für die katholische Jugend, weshalb can. 1374 des Codex jur. can. bestimmt: *Pueri catholici scholas acatholicas, neutras, mixtas, quae nempe etiam acatholici patent, ne frequentent.* Es ist daher im Interesse der Katholiken gelegen, den bisherigen Status zu wahren. Nolbin (*De praeceptis Dei et ecclesiae*¹³, S. 139) fordert mit Lehmkühl (*Theologia moralis*, 1. Bd.¹², n. 818) zur Erlaubtheit der in Frage stehenden Sache: *ut absit scandalum inde ortum, quod collatio pecuniae consideretur tamquam favor praestitus falsae sectae, et ut constet, pecuniam non adhiberi ad pervertendos catholicos, qui in his institutis (scholis) suscipiuntur.* Das erste Moment kann, wenn vorhanden, durch Aufklärung beseitigt werden. Das zweite ist in unserm Fall überhaupt nicht gegeben; denn kein einziges katholisches Kind besucht gedachte Privatschule.

Linz.

Dr Karl Frühstorfer.